

Kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP)

Änderung vom 19. Oktober 2015

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **820.150**
Aufgehoben: –

Die Regierung des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 45 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP)" BR [820.150](#) (Stand 12. November 2009) wird wie folgt geändert:

Anhänge

- 1 UVP-Anlagen und massgebliche Verfahren im Kanton Graubünden (Art. 3 Abs. 2) (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt nach der Genehmigung durch den Bund¹⁾ mit der anschließenden Publikation in der amtlichen Gesetzessammlung in Kraft.

¹⁾ Mit Beschluss vom 9. Dezember 2015 genehmigt.

Anhang 1: UVP-Anlagen und massgebliche Verfahren im Kanton Graubünden (Art. 3 Abs. 2)

(Stand 28. Dezember 2015)

(betrifft nur diejenigen Anlagen, die nach Bundesrecht in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen; für die übrigen UVP-Anlagen gilt Bundesrecht)

Nr.	Anlagentyp ¹⁾	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
1	Verkehr		
11	Strassenverkehr		
11.2	* Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe ²⁾)	Kantonales Projektgenehmigungsverfahren (Art. 20 ff. Strassengesetz, StrG ³⁾)	Regierung
11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)		
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ⁴⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht In den übrigen Fällen Quartierplanverfahren (Art. 53 KRG) oder Baubewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 KRG)	Regierung Gemeinde

¹⁾ Betrifft das Vorhaben einen mit * gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) angehört werden (Art. 10c Abs. 2 USG).

²⁾ SR [725.116.2](#)

³⁾ BR [807.100](#)

⁴⁾ BR [801.100](#)

820.150-A1

13 Schiffahrt

13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ¹⁾)	Gemeinde/ Amt für Raum- entwicklung
13.3	Bootschafen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fließgewässern		

2 Energie

21 Erzeugung von Energie

21.2	* Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von a. mehr als 50 MWth bei fossilen Energieträgern b. mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern c. mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ²⁾)	Gemeinde/ Amt für Raum- entwicklung
21.2a	Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr		

1) BR [801.100](#)

2) BR [801.100](#)

21.3	Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW b. * an den übrigen Gewässern ¹⁾	<i>Mehrstufige UVP</i> ²⁾ 1. Stufe: Konzessionsgenehmigungsverfahren (Art. 52 ff. Wasserrechtsgesetz, BWRG ³⁾) ⁴⁾ 2. Stufe: Projektgenehmigungsverfahren (Art. 57 ff. Wasserrechtsgesetz, BWRG)	Regierung Regierung
21.4	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁵⁾)	Gemeinde/ Amt für Raumentwicklung
21.6	* Erdöl- und Gasraffinerien	Baubewilligungs- bzw.	Gemeinde/ Amt für Raumentwicklung
21.7	Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle	BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁶⁾) Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁷⁾)	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

¹⁾ Der Anlagentyp Nr. 21.3 lit. a beinhaltet Werke an internationalen Gewässern sowie an Gewässerstrecken, die in verschiedenen Kantonen liegen und bei denen sich die Kantone über die Verleihung der Wasserrechte nicht einigen können; er fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundes.

²⁾ Gestützt auf Art. 58 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz (BWRG, BR [810.100](#)) kann die UVP auch einstufig durchgeführt werden (Konzessionsgenehmigungsverfahren mit integrierter Projektgenehmigung).

³⁾ BR [810.100](#)

⁴⁾ Die Konzessionsgemeinden können vor der Konzessionserteilung verlangen, dass der Bericht durch die Fachstelle beurteilt wird. Diese kann zu diesem Zweck direkt mit den Verfahrensbeteiligten verkehren. Für den Fall dieses vorgezogenen Verfahrens sorgen die Konzessionsgemeinden für die Bekanntmachung des Berichts und gegebenenfalls der Beurteilung zuhanden der stimmberechtigten Gemeindeeinwohner (diese Bekanntmachung gilt nicht als öffentliche Auflage im Sinne von Art. 7 KVUVP).

⁵⁾ BR [801.100](#)

⁶⁾ BR [801.100](#)

⁷⁾ SR [822.11](#)

21.8	Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ¹⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht	Regierung
21.9	Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an den Gebäuden angebracht sind	In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG)	Gemeinde/ Amt für Raumentwicklung

22 Übertragung und Lagerung von Energie

22.3	Lager für Gas, Brennstoff und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50 000 m ³ Gas bzw. 5000 m ³ Flüssigkeit enthalten	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ²⁾)	Gemeinde/ Amt für Raumentwicklung
------	---	---	--------------------------------------

1) [BR 801.100](#)

2) [BR 801.100](#)

3 Wasserbau

30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	Kantonales Projektgenehmigungsverfahren (Art. 10 ff. Wasserbaugesetz, KWBG ¹⁾), sofern ein solches durchgeführt wird In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ²⁾)	Regierung Gemeinde/ Amt für Raumentwicklung
30.2	Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen mit einem Kostenvoranschlag von mehr als 10 Millionen Franken	Kantonales Projektgenehmigungsverfahren (Art. 10 ff. Wasserbaugesetz, KWBG ³⁾)	Regierung
30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10 000 m ³	Kantonales Projektgenehmigungsverfahren (Art. 10 ff. Wasserbaugesetz, KWBG ⁴⁾), sofern ein solches durchgeführt wird In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁵⁾)	Regierung Gemeinde/ Amt für Raumentwicklung
30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50 000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ⁶⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG)	Regierung Gemeinde/ Amt für Raumentwicklung

1) [BR 807.700](#)

2) [BR 801.100](#)

3) [BR 807.700](#)

4) [BR 807.700](#)

5) [BR 801.100](#)

6) [BR 801.100](#)

4 Entsorgung

40.4	Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500 000 m ³	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ¹⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht	Regierung
40.5	Reaktordeponien		
40.6	Reststoffdeponien		
40.7	Abfallanlagen: a. Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfällen pro Jahr b. Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5000 t Abfällen pro Jahr c. Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1000 t Abfällen pro Jahr	In den übrigen Fällen Bau- bewilligungs- bzw. BAB- Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG)	Gemeinde/ Amt für Raum- entwicklung
40.8	Zwischenlager für mehr als 5000 t Sonderabfälle		
40.9	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20 000 Einwohnergleichwerten		

6 Sport, Tourismus und Freizeit

60.2	Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ²⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht	Regierung
60.3	Terrainveränderungen von mehr als 5000 m ² für Schneesportanlagen		
60.4	Beschneigungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50 000 m ² beträgt	In den übrigen Fällen Bau- bewilligungs- bzw. BAB- Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG)	Gemeinde/ Amt für Raum- entwicklung
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer		
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75 000 m ² oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besuchern pro Tag		

¹⁾ BR [801.100](#)

²⁾ BR [801.100](#)

60.7	Golfplätze mit neun und mehr Löchern	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ¹⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG)	Regierung Gemeinde/ Amt für Raumentwicklung
60.8	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen		

7 Industrielle Betriebe

70.1	* Aluminiumhütten	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ²⁾)	Gemeinde/ Amt für Raumentwicklung
70.2	Stahlwerke		
70.3	Buntmetallwerke		
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Altmetallen	Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ³⁾)	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
70.5	Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr zur Synthese von chemischen Produkten		
70.5a	Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 t pro Jahr zur Synthese von Pflanzenschutzmittel-, Biozid- und Arzneimittelwirkstoffen		
70.6	Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach den Anlagentypen Nrn. 70.5 und 70.5a		
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t		
70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken		
70.10	Zementfabriken		
70.10a	Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 000 t pro Jahr		

¹⁾ BR [801.100](#)

²⁾ BR [801.100](#)

³⁾ SR [822.11](#)

820.150-A1

70.11	Anlagen zur Herstellung von Glas einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ¹⁾) Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ²⁾)	Gemeinde/ Amt für Raumentwicklung Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
70.12	Zellstoff- (Zellulose-) Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t im Jahr		
70.13	Industrieanlagen zur Herstellung von Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag		
70.14	Spanplattenwerke		
70.15	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m ³ übersteigt		
70.16	Anlagen zur Herstellung von Kalk in Drehrohröfen oder anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag		
70.17	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag		
70.18	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag oder einer Ofenkapazität von mehr als 4 m ³ und einer Besatzdichte pro Ofen von über 300 kg pro m ³		
70.19	Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag		

1) [BR 801.100](#)

2) [SR 822.11](#)

70.20	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organischer Lösungsmittel mit einer Verbrauchskapazität von über 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder von über 200 t pro Jahr	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ¹⁾) Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ²⁾)	Gemeinde/ Amt für Raumentwicklung Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
70.21	Schlächtereien, fleischverarbeitende Betriebe und weitere Betriebe zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen (mit Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von über 30 t Fertigerzeugnissen pro Tag		
70.22	Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von über 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)		
70.23	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)		

8 Andere Anlagen

80.1	Gesamtmeliorationen: a. Gesamtmeliorationen von mehr als 400 ha b. Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 ha c. Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	Projektgenehmigungsverfahren (Art. 44 ^{bis} ff. Meliorationsgesetz ³⁾)	Departement für Volkswirtschaft und Soziales
80.2	Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	Projektgenehmigungsverfahren (Art. 15 Kantonales Waldgesetz, KWaG ⁴⁾)	Regierung

1) BR [801.100](#)

2) SR [822.11](#)

3) BR [915.100](#)

4) BR [920.100](#)

820.150-A1

80.3	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m ³	Nutzungsplangenehmigungsverfahren (Art. 49 KRG ¹⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht	Regierung
80.4	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ³⁾	In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG) Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ²⁾)	Gemeinde/ Amt für Raumentwicklung Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
80.5	Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7500 m ²		
80.6	Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerungsfläche von mehr als 20 000 m ² oder einem Lagervolumen von mehr als 120 000 m ³		
80.7	Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung		
80.8	Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine Tätigkeit der Klasse 3 oder 4 nach der Einschliessungsverordnung ⁴⁾ durchgeführt werden soll		
80.9	Anlagen zur Grundwasserfassung oder Grundwasseranreicherung mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von mindestens 10 Millionen m ³	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁵⁾)	Gemeinde/ Amt für Raumentwicklung

¹⁾ BR [801.100](#)

²⁾ SR [822.11](#)

³⁾ SR [910.91](#)

⁴⁾ SR [814.912](#)

⁵⁾ BR [801.100](#)